



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

34. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 27.03.2008

Nummer 2

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Hochsauerland) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 05.03.2008 über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig
2. Bekanntmachung vom 17.03.2008 über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig/Borghausen“ der Gemeinde Bestwig;
 - Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
3. Bekanntmachung vom 17.03.2008 über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig/Borghausen“ der Gemeinde Bestwig im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
 - Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - Bekanntmachung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB
4. Bekanntmachung vom 17.03.2008 über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig/Borghausen“ der Gemeinde Bestwig im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 13a BauGB vom 16.04.2008 bis 16.05.2008
5. Bekanntmachung vom 17.03.2008 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen-Märkte“;
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
6. Bekanntmachung vom 17.03.2008 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen-Märkte“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - Bekanntmachung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

7. Bekanntmachung vom 17.03.2008 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen-Märkte“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 - Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 13a BauGB vom 16.04.2008 bis 16.05.2008

8. Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg vom 06.03.2008;
 - Neufassung des § 4 der Friedhofsgebührensatzung vom 15.09.2001 i.d.F. vom 06.10.2004

1

Gemeinde Bestwig
Der Wahlleiter
für die Kommunalwahl 2004

Bestwig, den 05.03.2008

Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung für den Rat der Gemeinde Bestwig

Ratsmitglied Herr Holger Köster hat am 22.02.2008 sein Mandat in der Vertretung der Gemeinde Bestwig niedergelegt.

Als Nachfolger stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz (KWahlG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112) in der zurzeit geltenden Fassung

Herrn Bernhard Metten
Aurorastraße 3, 59909 Bestwig-Wasserfall

fest. Herr Metten ist in der Reserveliste der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU) für die Kommunalwahl am 26.09.2004 ausdrücklich als Ersatzbewerber für Herrn Holger Köster als Ratsmitglied benannt worden.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Péus

2

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig/Borghausen“ der Gemeinde Bestwig;

- Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 12. März 2008 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig / Borghausen“ im Ortsteil Borghausen.

Ziel dieser Bebauungsplan-Aufhebung ist es, in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen – Märkte“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Verkaufsfläche des bestehenden Aldi- und Rewe-Marktes von 2.100 qm auf 3.000 qm (entsprechend den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig vom 28. September 2005) des Sondergebietes im Bereich des derzeitigen Areals des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig-Borghausen“ zu schaffen.

Der neue Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig vom 28. September 2005 stellt diesen Bereich als „Sonderbaufläche (S 11) – Großflächiger Einzelhandel: Lebensmittel- und Getränkemarkt, max. VK 3.000 qm“, „Sonderbaufläche Handel (S 10)“ und als „Verkehrsfläche“ dar.

Das Aufhebungsgebiet liegt im Ortsteil Borghausen nördlich der Bundesstraße 7 und südlich der Gleisanlagen im Bereich der Kreuzung B7/Zum Schulzentrum.

Die Plangebietsgrenze entspricht der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig – Borghausen“.

Nach heutigem Stand umfasst das Aufhebungsgebiet folgende Grundstücke:

Gemarkung Ostwig, Flur 3, Flurstücke 204, 206, 207, 208, 209, 211 tlw., 212 tlw., 213 tlw., 561 tlw. und 562 tlw..

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

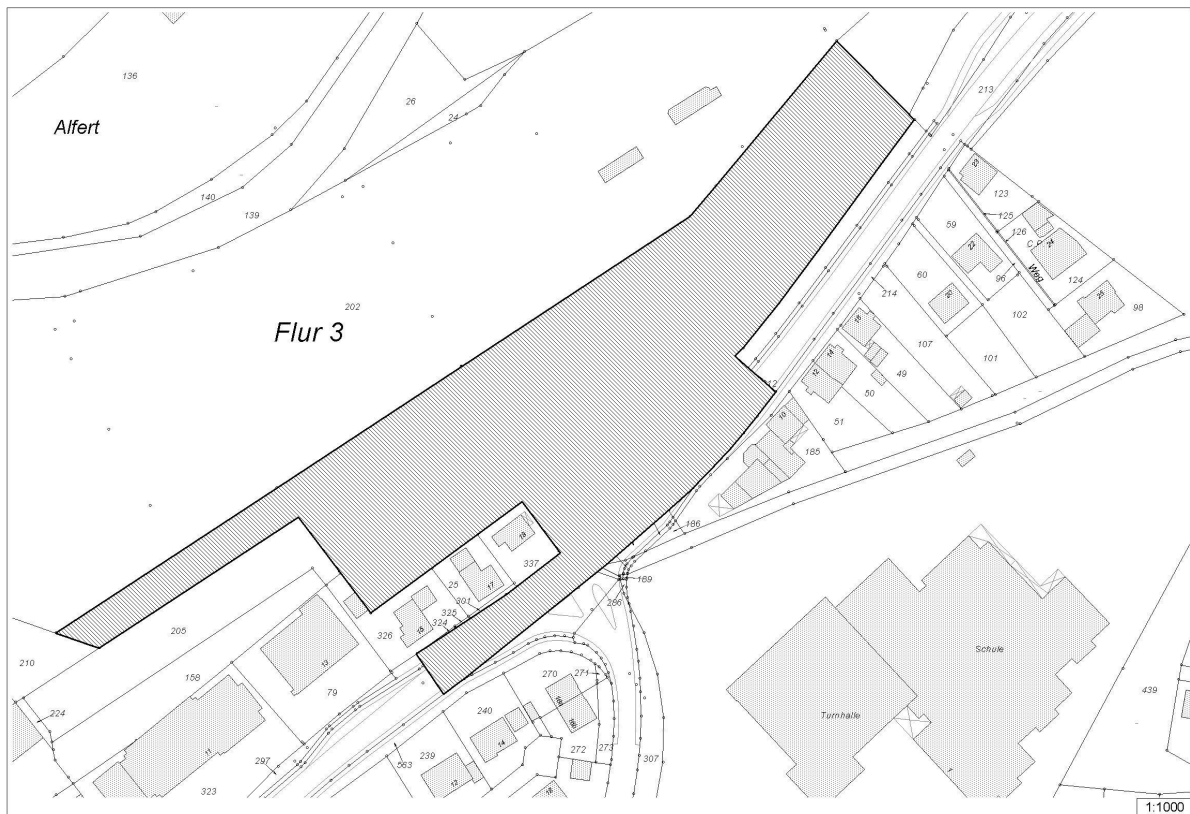
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig vom 12. März 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 17. März 2008

Der Bürgermeister

Péus



3

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig/Borghausen“ der Gemeinde Bestwig im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;

- **Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Bekanntmachung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 12. März 2008 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt die Durchführung der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig / Borghausen“ im Ortsteil Borghausen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Außerdem wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, dass die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes der Gemeinde Bestwig im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgehoben werden soll.

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

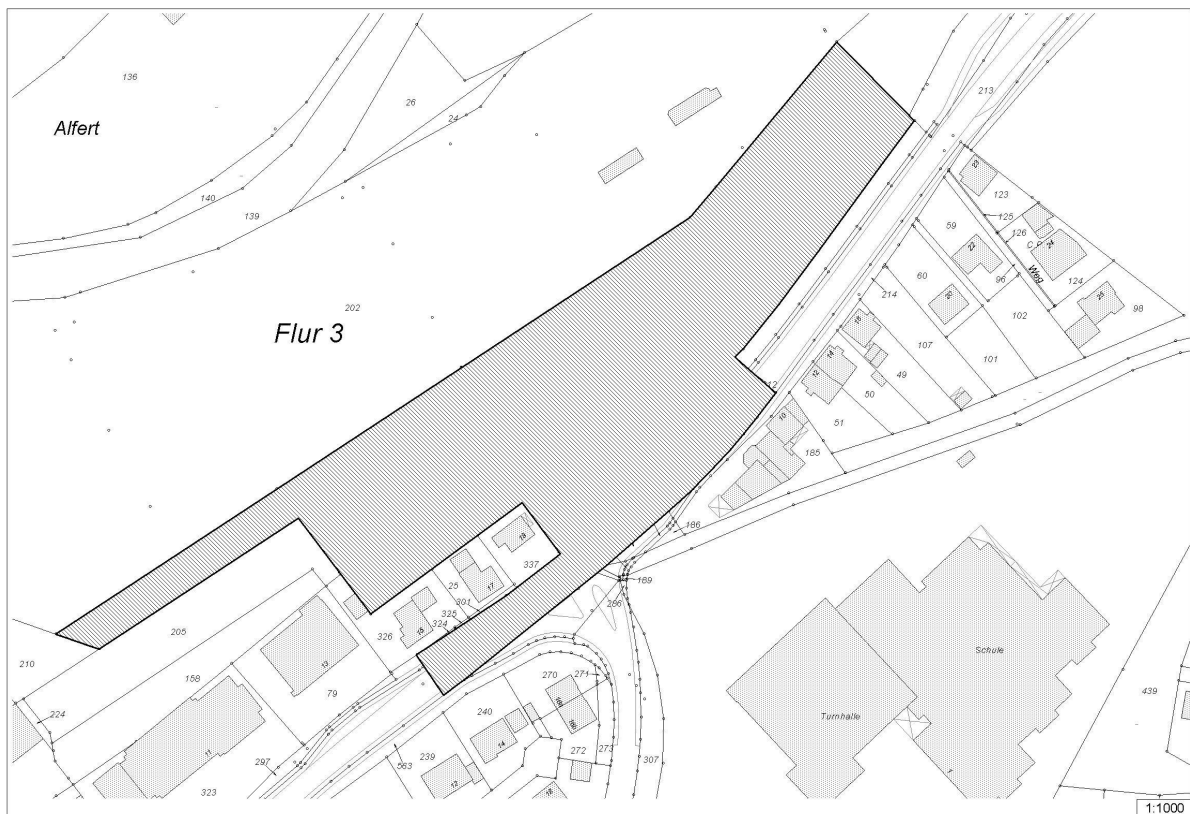
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig vom 12. März 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 17. März 2008

Der Bürgermeister

Péus



4

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig/Borghausen“ der Gemeinde Bestwig im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 13a BauGB vom 16. April 2008 bis 16. Mai 2008**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. März 2008 den Plan zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig/Borghausen“ der Gemeinde Bestwig nebst Begründung als Entwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, das Aufhebungsverfahren gemäß § 13a BauGB [Bebauungspläne der Innenentwicklung – beschleunigtes Verfahren] i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und

die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB abzuwickeln.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig/Borghausen“ der Gemeinde Bestwig liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

16. April 2008 bis 16. Mai 2008

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Freitag	8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig/Borghausen“ der Gemeinde Bestwig können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig/Borghausen“ der Gemeinde Bestwig unberücksichtigt bleiben können.

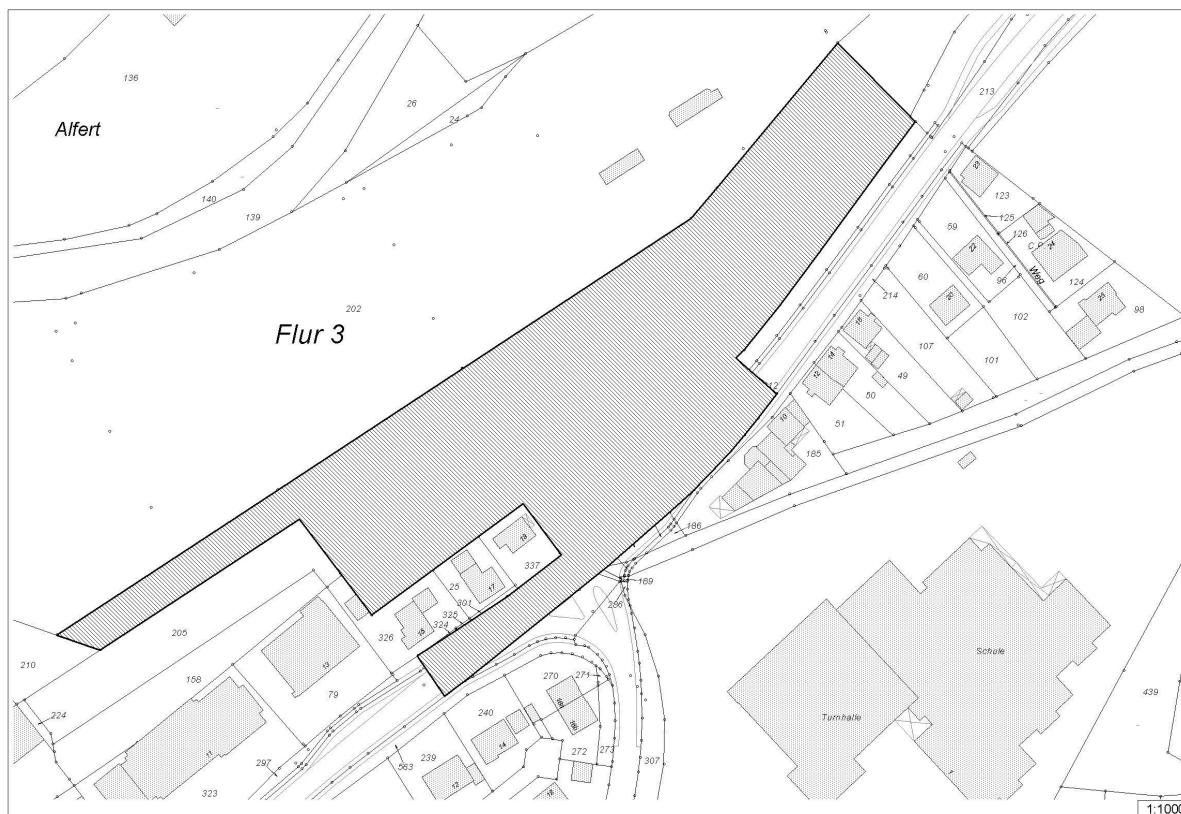
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Übrigen ist das Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

59909 Bestwig, den 17. März 2008

Der Bürgermeister

Péus



5

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen-Märkte“;

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde

Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 12. März 2008 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung eines förmlichen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen - Märkte“ im Ortsteil Borghausen.

Ziel dieser Bebauungsplan-Aufstellung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Verkaufsfläche des bestehenden Aldi- und Rewe-Marktes von 2.100 qm auf 3.000 qm (entsprechend den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig vom 28. September 2005) des Sondergebietes im Bereich des derzeitigen Areals des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig-Borghausen“ zu schaffen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestwig stellt diesen Bereich als „Sonderbaufläche (S 11) – Großflächiger Einzelhandel: Lebensmittel- und Getränkemarkt, max. VK 3.000 qm“, „Sonderbaufläche Handel (S 10)“ und als „Verkehrsfläche“ dar.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Borghausen nördlich der Bundesstraße 7 und südlich der Gleisanlagen im Bereich der Kreuzung B7/Zum Schulzentrum.

Die Plangebietsgrenze entspricht der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Bestwig – Borghausen“.

Nach heutigem Stand umfasst das Plangebiet folgende Grundstücke:

Gemarkung Ostwig, Flur 3, Flurstücke 204, 206, 207, 208, 209, 211 tlw., 212 tlw., 213 tlw., 561 tlw. und 562 tlw..

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

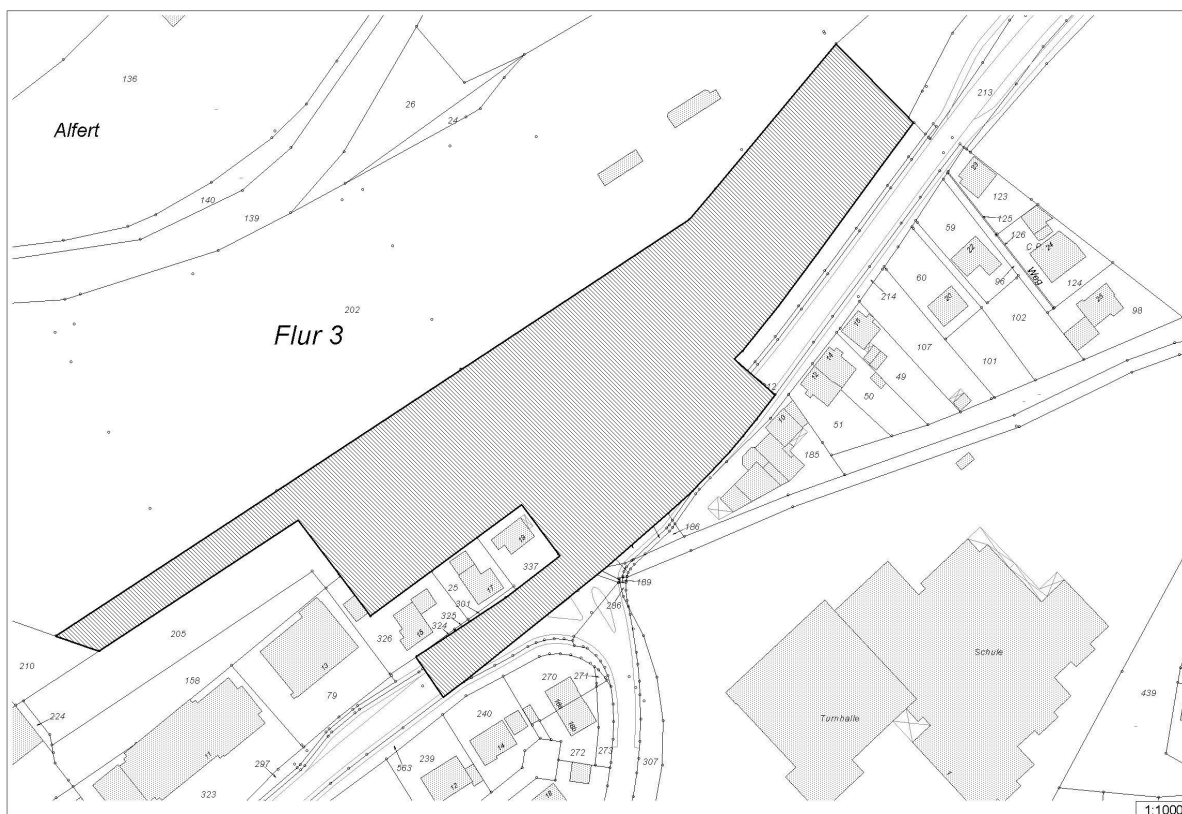
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig vom 12. März 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 17. März 2008

Der Bürgermeister

Péus



6

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen-Märkte“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB;

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Bekanntmachung gemäß § 13a Abs. 3 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 12. März 2008 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt die Durchführung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen - Märkte“ im Ortsteil Borghausen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB.“

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“

Außerdem wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Im Übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

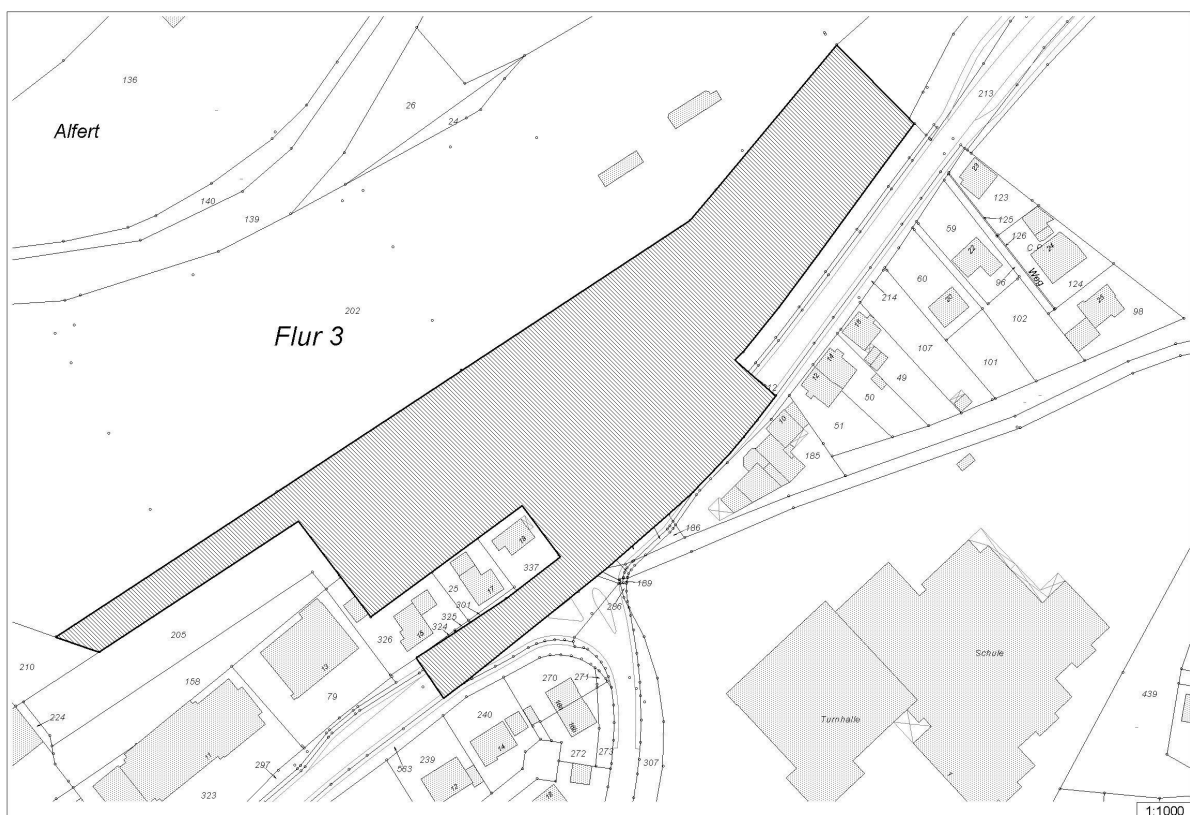
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig vom 12. März 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 17. März 2008

Der Bürgermeister

Péus



Gemeinde Bestwig**Bekanntmachung****Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen-Märkte“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB)**

- **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 13a BauGB vom 16. April 2008 bis 16. Mai 2008**

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12. März 2008 den Plan zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen-Märkte“ nebst Begründung als Entwurf beschlossen.

Außerdem wurde die Verwaltung beauftragt, das Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB [Bebauungspläne der Innenentwicklung – beschleunigtes Verfahren] i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchzuführen und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB abzuwickeln.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen-Märkte“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

16. April 2008 bis 16. Mai 2008

bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Bau- und Umweltamt, Zimmer 2.02,

vormittags	Montag bis Donnerstag Freitag	8.30 Uhr - 12.30 Uhr 8.30 Uhr - 13.00 Uhr
nachmittags	Montag, Dienstag, Mittwoch Donnerstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit der Begründung öffentlich ausgelegt.

Zum Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen-Märkte“ können während der öffentlichen Auslegung Anregungen bei der Gemeindeverwaltung Bestwig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 der Gemeinde Bestwig „Borghausen-Märkte“ unberücksichtigt bleiben können.

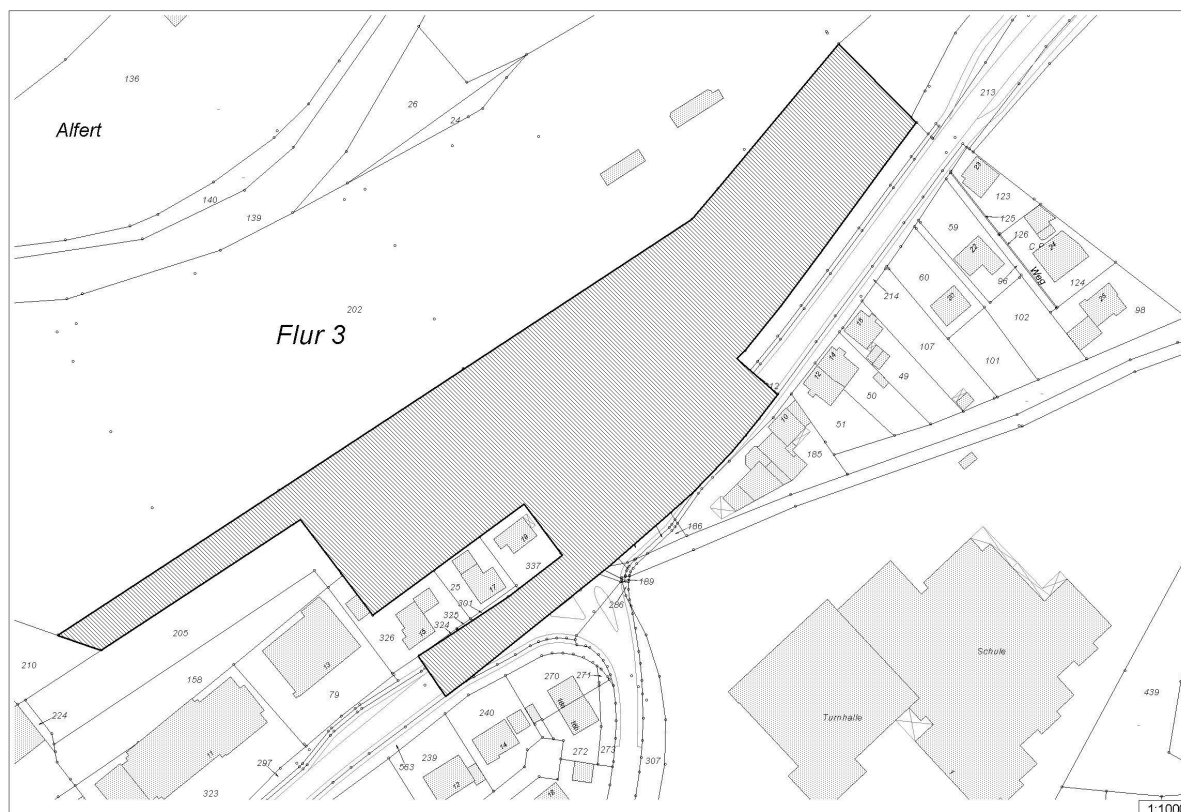
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Übrigen ist das Plangebiet aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, ohne Maßstab, ersichtlich.

59909 Bestwig, den 17. März 2008

Der Bürgermeister

Péus



8

Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Andreasberg

Neufassung des § 4 der Friedhofsgebührensatzung vom 15.09.2001 i.d.F. vom 06.10.2004

Das Presbyterium beschließt die Neufassung des § 4 (Gebührentarif) der o.g. Friedhofsgebührensatzung.